



Ladung Zahl: 5482/2023-B

Sachbearbeiter/in: Peter Lindner  
Telefon: 05242/6960-409  
Fax: 05242/6960-420  
E-Mail: p.lindner@schwaz.at  
Ort, Datum: Schwaz, am 11.09.2023

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Frau Karin Mayer und Herr Martin Mayer, Winterstellergasse 21a, 6130 Schwaz, haben bei der Stadtgemeinde Schwaz um die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung für das Vorhaben: Errichtung eines Zubaus und Schaffung von zwei separaten Wohneinheiten beim bestehenden Objekt auf Grundstück Nr. 286/1 in EZ 2148, KG 87007 Schwaz, Winterstellergasse 21a, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 die mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 05. Oktober 2023, um 10:30 Uhr,**

an Ort und Stelle, Winterstellergasse 21a, angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage vor der Verhandlung während der **Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr)** bei der Stadtgemeinde Schwaz im Bauamt zur Einsicht auf.

Die rechtzeitige Verständigung und Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen sind gemäß den vorstehenden Bestimmungen des § 42 AVG nicht zulässig.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt werden oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Gegen diese Verständigung über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist kein Rechtsmittel zulässig.